

Das Klima als Teil des Systems Erde ist eingewebt in das Zusammenwirken der anderen Subsysteme. Nachhaltigkeit als Themenspektrum umfasst daher weitere Bereiche wie unter anderem die Dynamik von Erdsystem, Klima und Umwelt; Ressourcen wie Energie, Nahrung, Wasser, Fläche; Gesellschaftliche Vermeidungs- und Anpassungsstrategien; Technische Innovationen; Ökologische und sozioökonomische Folgen der Erderwärmung. Reinhard Hüttl: „Diese Arbeiten passen hervorragend in unsere Forschungen zum System Erde, denn nur ein übergreifender

geowissenschaftlicher Ansatz entspricht den globalen Problemen. Weder Rohstoffnutzung noch Klimaänderung halten sich an die Begrenzungen durch fachliche Einzelwissenschaften oder an Ländergrenzen.“

Das GFZ arbeitet auf einer Vielzahl dieser Felder wie Geo-Energien, CO₂-Speicherung und Paläoklimaforschung. Bekannteste Beispiele sind die Nutzung der Erdwärme oder das CO₂SINK-Projekt.

(Kerstin Grothe-Benkenstein,
GEOkomm, Potsdam)

Was Sie über das Notariat wissen sollten

Aufgaben des Notars

Soll ein Hausgrundstück oder ein unbebautes Grundstück gekauft oder verkauft werden, eine Hypothek, eine Grundschuld oder ein Wegerecht bestellt werden, eine GmbH gegründet oder ein Ehe- und Erbvertrag geschlossen werden, so handelt es sich um Angelegenheiten, die zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen. Das ist Aufgabe der Notare.

Notare sind als ein Teil des Systems der vorsorgenden Rechtspflege unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes und haben in den vom Gesetz vorgeschriebenen oder von den Beteiligten ausdrücklich gewünschten Fällen rechtsgeschäftliche Erklärungen zu beurkunden. Hierbei haben die Notare stets eine unparteiische und neutrale Position und vor allem Verschwiegenheit gegenüber allen Unbeteiligten zu wahren. Sie sind niemals Interessenvertreter eines oder mehrerer Beteiligter gegen andere.

Ziel, aber auch Grenze notarieller Tätigkeit ist die Gestaltung von Rechtsbeziehungen ohne Streitigkeiten. Sind solche nicht zu vermeiden oder einvernehmlich zu überwinden, müssen sich die Beteiligten an einen Rechtsanwalt oder gegebenenfalls an ein Gericht wenden.

Die Vielfalt und die Kompliziertheit der bestehenden Rechtsvorschriften macht es vielen Bürgern unmöglich, allein, ohne sachkundige Hilfe die gewünschten oder auch notwendigen rechtlichen Vorgänge zu bewältigen.

In den neuen Bundesländern kommen auch noch solche schwierigen Probleme wie die Rückübertragungsansprüche an Grundstücken und anderen Vermögenswerten dazu. Auch die Tatsache, dass viele Rechtsverhältnisse zur Zeit der Geltung der Rechtsvorschriften der DDR eingegangen wurden und heute zum Teil mit anderen Rechtswirkungen fortgelten, erschwert den Rechtsunkundigen den Umgang mit dem Recht.

- Die Notare beurkunden, das heißt, sie gestalten und formulieren die Verträge oder einseitigen Erklärungen der Beteiligten, besprechen, belehren über rechtliche Tragweite und Risiken der Rechtsgeschäfte und verlesen diese Urkunden im Beisein aller Beteiligten; oder
- sie beglaubigen, das heißt, sie bestätigen kraft ihres Amtes die Identität der Kopie eines Schriftstückes mit der ihnen vorgelegten Originalschrift (Abschriftsbeglaubigung) oder bestätigen die Echtheit einer vor ihnen geleisteten oder anerkannten Unterschrift (Unterschriftsbeglaubigung).
- Sie beraten Rechtssuchende im Wesentlichen in den Gebieten des Grundstücks-, Erb-, Familien-, Gesellschaftsrechts und
- sie betreuen ihre Mandanten bei der Durchführung der abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, das heißt, sie übernehmen im Auftrag den Vollzug der Geschäfte, stellen die erforderlichen Anträge bei Behörden und Registern, holen Erklärungen von Banken und Einrichtungen ein, damit die von den Beteiligten angestrebten Rechtswirkungen auch eintreten.
Wegen der gewollten wirtschaftlichen oder steuerlichen Konsequenzen der Erklärungen sollten sich die Parteien an spezielle Fachleute wenden. Das ist nicht Aufgabe des Notars.

Formen des Notariats

Historisch haben sich in Deutschland verschiedene Formen des Notariats entwickelt.

In Brandenburg, wie in allen neuen Bundesländern und in den linksrheinischen Gebieten Nordrhein-Westfalens, in Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und in Hamburg, sind die Notare im Hauptberuf tätig. Sie üben ausschließlich notarielle Tätigkeit aus und können sich auch ausschließlich mit Notaren im Hauptberuf in Sozietäten oder Bürogemeinschaften verbinden.

In Berlin, Niedersachsen, Bremen, Hessen, Schleswig-Holstein und in den rechtsrheinischen Gebieten Nordrhein-Westfalens besteht die Form des Anwaltsnotariats. Hierbei handelt es sich um Rechtsanwälte, die nach mindestens drei- bzw. fünfjähriger Anwaltszulassung zugleich im Nebenberuf zu Notaren bestellt sind. Sie haben dann dieselben Rechte und Pflichten wie die Notare im Hauptberuf.

Daneben gibt es in Baden-Württemberg vier Notariatsformen, d.h. neben den Notaren im Hauptberuf, den Anwaltsnotaren auch die Beamtennotare und die Richternotare, die vom Staat besoldet werden.

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten bei den Beurkundungen und Beglaubigungen ergeben sich aus der Bundesnotarordnung (BNotO) und dem Beurkundungsgesetz (BeurkG), der Dienstordnung und den Richtlinien, die sich die Notarschaft – vertreten durch ihre Notarkammer – selbst gegeben hat.

Als unabhängige Betreuer der Beteiligten haben Notare bei der Beurkundung über die rechtliche (nicht aber wirtschaftliche) Tragweite des notariellen Aktes

zu belehren und auf klare Erklärungen hinzuwirken. Die Urkunde muss in ihrer Gegenwart vorgelesen werden. Unterschriftsbeglaubigungen haben vor dem Notar zu geschehen.

Jeder Beurkundungs- oder Beglaubigungsvorgang ist unter fortlaufender Nummer in ein Register, die Urkundenrolle, einzutragen. Bei der Führung von Verwahrungsgeschäften, den Hinterlegungen, ist jede Einnahme und Ausgabe im Verwahrungs- und Massenbuch zu vermerken.

Notare sind berechtigt, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten der Beteiligten zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte zu übernehmen. Für die Notare und ihre Angestellten besteht eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit in allen Amtsgeschäften.

Den Notaren ist es verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln. Sie dürfen nicht an der Beurkundung mitwirken, wenn sie in derselben Angelegenheit von einer beteiligten Person schon zuvor bevollmächtigt waren. Sie müssen auch nur den Anschein einer Parteilichkeit vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen, die das Anwaltsnotariat ausüben.

Kosten/Haftung des Notars

Die Inanspruchnahme eines Notars ist nicht kostenlos. Maßgebend für die Kosten, Gebühren und Auslagen ist ein Gesetz, die Kostenordnung (KostO). Die Kosten richten sich nicht nach dem Arbeits- oder Zeitaufwand, sondern nach dem Wert des Geschäfts. Dieser ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermitteln. Die Höhe der Gebühren ist der

Gebührentabelle der Kostenordnung zu entnehmen.

Ein Ermessen steht dem Notar nicht zu. Er darf also auch keine Kostenvereinbarung treffen. Kostenschuldner gegenüber dem Notar sind stets alle Beteiligten, auch wenn nur einer sich zur Zahlung verpflichtet.

Für vorsätzlich oder fahrlässig begangene Pflichtverletzungen haften Notare persönlich und unbeschränkt. Sie müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Darüber hinaus ist durch die Notarkammern wegen der besonderen Stellung und des in die Angehörigen der Notarschaft gesetzten Vertrauens eine sogenannte Vertrauensschadensversicherung abgeschlossen worden, durch die auch Schäden infolge unerlaubter Handlungen, die nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind, insbesondere Fälle vorsätzlicher Pflichtverletzung, ersetzt werden können.

Der Amtssitz

Notaren wird bei ihrer Bestellung ein bestimmter Amtssitz zugewiesen. Sie haben am Ort des Amtssitzes eine Geschäftsstelle zu unterhalten und sind berechtigt, am Eingang zu der Geschäftsstelle ein Amtsschild mit dem Landeswappen anzubringen. Die Amtsgeschäfte haben sie – von Ausnahmefällen abgesehen – in ihrer Geschäftsstelle vorzunehmen.

Jeder Bürger kann jedoch den Notar, dem er einen Beurkundungsauftrag erteilen möchte, im gesamten Bundesgebiet frei wählen. Mehrere Beteiligte müssen sich auf einen Notar einigen. In aller Regel darf der den Notar bestimmen, der sich zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die Aufsicht über die Notare

Als Träger eines öffentlichen Amtes unterliegen die Notare – anders als die Rechtsanwälte – der Aufsicht durch die Präsidenten der zuständigen Landgerichte. Diese prüfen die Amtsführung der Notare und nehmen regelmäßig Geschäftsprüfungen vor.

Wird eine Amtspflichtverletzung festgestellt, so können im Disziplinarverfahren Maßnahmen (Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Amt) getroffen werden. In leichteren Fällen kann durch die Aufsichtsbehörde eine Missbilligung ausgesprochen werden. Zudem haben Beteiligte die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen, wenn die Amtstätigkeit aus ihrer Sicht zu beanstanden ist.

Die zuständige Notarkammer hat das

Recht, bei ordnungswidrigem Verhalten eine Ermahnung auszusprechen.

Nähere Auskünfte in Notarangelegenheiten erteilt die Notarkammer des Landes Brandenburg, Dortustraße 71, 14467 Potsdam (Tel. 03 31/2 80 37 02, Fax 03 31/2 80 37 05)

Herausgeber: Ministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Heinrich-Mann-Allee 107, 14460 Potsdam

Internet: www.mdj.brandenburg.de
E-Mail: presse@mdj.brandenburg.de

(Referat Öffentlichkeitsarbeit,
Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg)